

Anlage 2 Bewertungskriterien für die Förderung der Projekte über den Verfügungsfond

1. Gebietskriterium	Bezieht sich das Projekt auf das Stadtteilzentrum Lübecker/Lüneburger Straße (siehe Anlage 1 Karte)?
2. Entwicklungskriterium	Entspricht das Projekt den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Stadtteilzentrum und hat das Projekt einschlägige, positive Auswirkungen auf die Entwicklungen im Gebiet insbesondere in einem der folgenden Punkte: - Leerstandsbeseitigung /Wiederbelebung leer stehender Erdgeschosszonen - Aufwertung des öffentlichen Raumes - Schaffung sozialer, kultureller und bildungsrelevanter Angebote im Stadtteil - Imageaufwertung
3. Nachhaltigkeitskriterium	Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung? Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei? Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?
4. Zielgruppen- und Kooperationskriterium	Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Eigentümer, Gewerbetreibende, Händler usw.) ein? Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?

Anlage 3 Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

Achtung: Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind Maßnahmebeispiele. Die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme wird immer auf der Grundlage der in Punkt 3 aufgeführten Ziele sowie der in Anlage 2 dargestellten Kriterien bewertet.

A Förderfähige Maßnahmen**Investive Maßnahme**

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z.B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Räumen
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u.a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen usw.)
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung)
- Beleuchtung
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden

Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen

Investitionsvorbereitend und –begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z.B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen.

Nicht investive Maßnahmen

Wie, z.B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Beraterkosten (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte)
- Gemeinsame Internetportale und Newsletter von Gebietsakteuren
- Stadtteilmarketing und Werbung
- Events, Aktivitäten und Veranstaltungen wie bspw. Säuberungsaktionen, Märkte, Stadtteilstefte

Folgende Kosten sind nicht förderfähig (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes,
- Laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien bzw. Betriebsmittel (z.B. Kraftstoffe)
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen
- Alle Kosten die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind

B Nicht förderfähige Maßnahmen (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Integrierten Handlungskonzeptes stehen
- anderweitig förderfähige Projekte (Doppelförderung)
- bereits begonnene Projekte